

Information

Beratung

Präventionsangebote

Vernetzung

Koordination



## KONTAKT:

Katja Schweigert  
Sozialpädagogin

JUKUZ  
Kirchhofweg 2  
63739 Aschaffenburg  
☎ 06021 / 31 31 40  
@ jugendschutz@jukuz.de  
🌐 www.jukuz.de



[WWW.JUKUZ.DE](http://WWW.JUKUZ.DE)

JUGENDLICHE Spielhallen  
Gewalt ÖFFENTLICHKEIT  
PRÄVENTION Altersbeschränkungen

# KINDER-

Erziehungsbeauftragte Person

# UND

Tabakwaren JuSchG

MEDIEN

Feiern  
Hate  
Speech  
Resilienz  
Mobbing

Führungszeugnis

# JUGEND-

Jugendschutzgesetz Zeitgrenzen

# SCHUTZ

Onlinespiele Altersfreigabe Freiraum

PERSONLICHKEITSRECHTE

Smartphone Medienkompetenz

PROJEKTE Selbstverletzung KINDER

Internet Pornografie »Muttizettel«

ERWACHSENE NETZWERKE

ERWACHSENE Sucht

Radikalisierung E-Zigaretten

PERSONENSORGERECHTIGTE PERSON

MULTIPLIKATOREN

Cybermobbing

ELTERN

E-Shishas INFORMATION



**JUKUZ**  
Stadt Aschaffenburg

# ERZIEHERISCHER JUGENDSCHUTZ

## Projekt- und Zielgruppenarbeit

- \* Beratung für Eltern, Jugendliche und Fachkräfte
- \* Workshops
- \* Vorträge
- \* Theaterangebote und Ausstellungen
- \* Verleih von Präventionsmaterialien
- \* Unterstützung bei Präventionswochen oder sonstigen eigenen Projektideen

## Schwerpunkte

- \* Suchtprävention
- \* Gewaltprävention/Mobbing
- \* Medienpädagogik
- \* Prävention sexueller Gewalt
- \* Resilienzförderung

# GESETZLICHER JUGENDSCHUTZ

## Information und Beratung

zum Jugendschutzgesetz für alle Interessierten: Jugendliche, Eltern, Gaststättenbetreiber, Vereine, Fachkräfte...

| Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) |  |                        |                 |                 |
|---------------------------------|--|------------------------|-----------------|-----------------|
|                                 | Erlaubt, nicht erlaubt, erlaubt nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person. Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung. Die Vorschriften der §§ 2 – 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.   | Kinder und Jugendliche |                 |                 |
|                                 |  | unter 14 Jahren        | unter 16 Jahren | unter 18 Jahren |
| § 4                             | <b>Aufenthalt in Gaststätten</b><br>Ausnahme: Aufenthalt für die Dauer einer Mahlzeit, eines Getränks zwischen 5:00 und 23:00 Uhr  |                        |                 | bis 24 Uhr      |
|                                 | <b>Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs</b> oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben  |                        |                 |                 |
| § 5                             | <b>Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. in einer Disco</b> (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)   |                        |                 | bis 24 Uhr      |
|                                 | <b>Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe</b> (zur künstlerischen Betätigung oder Brauchtumpflege)   | bis 22 Uhr             | bis 24 Uhr      | bis 24 Uhr      |
| § 6                             | <b>Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teilnahme an Glücksspielen</b>   |                        |                 |                 |
| § 7                             | <b>Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und Betrieben</b>  |                        |                 |                 |
| § 8                             | <b>Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten</b>  |                        |                 |                 |
| § 9                             | <b>Abgabe/Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken, Lebensmitteln sowie alkoholhaltigen Süßgetränken (Alcopops)</b>  |                        |                 |                 |
|                                 | <b>Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke, z. B. Wein, Bier o. ä.</b><br>Ausnahme: erlaubt bei 14- und 15-Jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person/der Eltern (nicht erziehungsbeauftragte Person)   |                        |                 |                 |
| § 10                            | <b>Abgabe und Konsum von Tabakwaren</b>  |                        |                 |                 |
| § 11                            | <b>Kinobesuche</b><br>nur entsprechend der Freigabekennzeichen der Altersstufe: »ohne Altersbeschränkung/ ab 6/12/16 Jahren«. (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: »Filme ab 12 Jahren«: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person/der Eltern gestattet) | bis 20 Uhr             | bis 22 Uhr      | bis 24 Uhr      |
| § 12                            | <b>Abgabe von Filmen oder Spielen</b><br>nur entsprechend der Freigabekennzeichen: »ohne Altersbeschränkung/ ab 6/12/16 Jahren«  |                        |                 |                 |
| § 13                            | <b>Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit</b><br>nur nach den Freigabekennzeichen: »ohne Altersbeschränkung/ ab 6/12/16 Jahren«   |                        |                 |                 |

# WEITERE TÄTIGKEITSFELDER:

- \* Beratung zum § 72 a SGB VIII (erweitertes Führungszeugnis) für alle Vereine mit ehrenamtlichen Helfern in der Jugendarbeit
- \* Information zu und Koordination des Projektes »Notinsel« 
- \* Kooperationsprojekte
- \* Netzwerkarbeit

## Netzwerkpartner:

